



SATZUNG DER GEMEINDE EPPISHAUSEN ÜBER EHRUNGEN UND AUSZEICHNUNGEN

Die Gemeinde Eppishausen erlässt gemäß Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- folgende Satzung:

§ 1

Ernennung zum Ehrenbürger

- (1) Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden (Art. 16 Abs. 1 GO). Die Ernennung ist die höchste Auszeichnung, die die Gemeinde verleiht.
- (2) Über die Ernennung wird dem Ehrenbürger eine Urkunde (Ehrenbürgerbrief) in feierlicher Form ausgehändigt. Der Ehrenbürger soll sich in das Goldene Buch der Gemeinde eintragen.

§ 2

Bürgermedaille

- (1) Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde verdient gemacht haben, kann die Bürgermedaille verliehen werden. Die Anzahl der lebenden Inhaber der Bürgermedaille soll über 10 nicht hinausgehen.
- (2) Die Bürgermedaille ist in Silber geprägt. Sie hat einen Durchmesser von 55 mm. Sie trägt auf der Vorderseite das Wappen der Gemeinde mit der Umschrift "**Bayern - Gemeinde Eppishausen -**" und auf der Rückseite in einem stilisierten Kranz "**für besondere Verdienste um die Gemeinde**".
- (3) Die Bürgermedaille wird in angemessener Form zusammen mit einer Urkunde überreicht. Die Urkunde kann folgenden Wortlaut haben: "**... hat sich um die Gemeinde Eppishausen verdient gemacht. Der Gemeinderat hat ihm/ihr deshalb mit Beschluss vom ... in dankbarer Anerkennung die Bürgermedaille verliehen.**"
- (4) Die Verleihung kann wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Abstimmenden.

§ 3

Gemeindeehrenteller

- (1) Für weitere besondere Leistungen und Verdienste innerhalb der Gemeinde und im Vereinsleben verleiht die Gemeinde Eppishausen den Gemeindeehrenteller.
- (2) Der Zinnteller soll einen Durchmesser von ca. 23 cm haben und mit dem Wappen der Gemeinde Eppishausen versehen sein, sowie die Aufschrift "**Für Verdienste um die Gemeinde Eppishausen**" tragen.

§ 4 Alters- und Ehejubilare

- (1) Gemeindeangehörigen (Art. 15 GO), die das 70. Lebensjahr und weitere durch 5 teilbare Lebensjahre vollenden, wird von der Gemeinde gratuliert.
- (2) Dasselbe gilt für Gemeindeangehörige (Art. 15 GO), die das Fest der Goldenen (50 Jahre), Diamantenen (60 Jahre), Eisernen (65 Jahre) oder Kupfernen Hochzeit (70 Jahre) begehen.
- (3) Beim 70. und 75. Geburtstag erfolgt die Gratulation per Post. Ab dem 80. Geburtstag und den unter Abs. 2 genannten Festlichkeiten wird vom Bürgermeister oder einem Vertreter der Gemeinde persönlich gratuliert.
- (4) Abweichend von § 4 Abs. 1 wird bei Gemeindeangehörigen (Art. 15 GO), die das 100. Lebensjahr und jedes weitere Lebensjahr vollenden, von der Gemeinde gratuliert. Die Gratulation erfolgt persönlich vom Bürgermeister oder einem Vertreter der Gemeinde.

- (5) Geschenke werden wie folgt überreicht:

75. Geburtstag: Flexibus-Fahrkarte (6er-Karte über 3 Zonen)
bzw. entsprechender Gutschein

80. Geburtstag: Männer: Gemeindebierkrug mit Gravur
Frauen: Windlicht mit Gemeindewappen
zusätzlich
Flexibus-Fahrkarte (6er-Karte über 3 Zonen)
bzw. entsprechender Gutschein

85. Geburtstag: 2 Weißweingläser mit Gemeindewappen
im Geschenkkarton
zusätzlich
Flexibus-Fahrkarte (6er-Karte über 3 Zonen)
bzw. entsprechender Gutschein

90. Geburtstag: 1 Gutschein im Wert von 50,00 €

95. Geburtstag: 1 Gutschein im Wert von 50,00 €

100. Geburtstag und weitere: 1 Gutschein im Wert von 50,00 €

Weiterhin überreicht die Gemeinde einen Gutschein im Wert von 50,00 € bei Jubiläen gemäß § 4 Abs. 2.

§ 5
Kranzniederlegungen und Nachrufe

- (1) Am Grab folgender Personen wird ein Nachruf in der Zeitung veröffentlicht sowie ein Kranz niedergelegt:
- Amtierende Bürgermeister und Gemeinderatsmitglieder,
 - ehemalige 1. Bürgermeister,
 - Ehrenbürger,
 - Inhaber der Bürgermedaille,
 - Geistliche¹
 - aktive Gemeindebedienstete.
- (2) Bei folgenden Personen werden in der Zeitung ein Nachruf veröffentlicht und eine Schale niedergelegt:
- ehemalige 2. Bürgermeister,
 - ehemalige Gemeinderatsmitglieder,
 - amtierende Ortssprecher,
 - amtierende Feuerwehrkommandanten,
 - ehemalige Gemeindebedienstete, die direkt aus dem Beschäftigungsverhältnis bei der Gemeinde in Ruhestand getreten sind.

§ 6
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Eppishausen über Ehrungen und Auszeichnungen vom 22.01.2019 außer Kraft.

Eppishausen, den 15.04.2024

Gez.

.....
Susanne Nieberle
1. Bürgermeisterin

¹ z.B. Pfarrer, Pater, etc.